



## Produktionssicherheit in Nordrhein-Westfalen

Hinweise vom 25.03.2020

Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen stehen angesichts der aktuellen „Coronavirus-Lage“ vor vielfältigen Herausforderungen.

Wichtig ist aber, dass auch in dieser besonderen Situation keine Produktionseinschränkungen für die Unternehmen in Nordrhein-Westfalen bestehen. Die Verordnungen und Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit unserer Unternehmen bleiben stabil und werden nicht verändert. Die Grundlage unternehmerischen Handelns ist gewährleistet.

Im Vordergrund der Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) steht, die rasante Zunahme täglicher Neuinfektionen zu verlangsamen. Die „sozialer Distanzierung“ hilft, Menschenleben zu retten und auch ältere und Menschen mit Vorerkrankungen zu schützen.

Zu den sich daraus ableitenden Hygiene- und Schutzpflichten des Arbeitgebers gibt es eine Handreichung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200315\\_regeln\\_fuer\\_arbeitgeber.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200315_regeln_fuer_arbeitgeber.pdf)

Produkte unterliegen für den Absatz im In- und Ausland grundsätzlich, bis auf ganz wenige Ausnahmen, keiner Genehmigungspflicht. Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen können also ihre Lieferverpflichtungen – gerade auch für kritische Infrastrukturen – einhalten. Die Wertschöpfungsketten sind intakt. Im- und Exporte von Waren und Gütern sind weiterhin möglich, so dass die Kunden im In- und Ausland zuverlässig beliefert werden können.